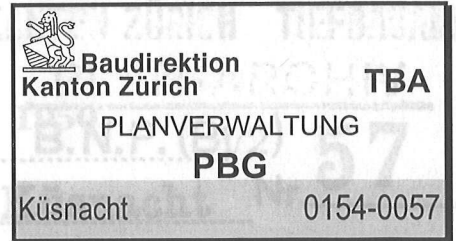


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 23. März 1950.



817. **Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 15. Februar 1950 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um die Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Januar 1950 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Quartierstrasse von der Boglernstrasse (II. Kl. Nr. 8) bis Seestrasse (Hauptverkehrsstrasse F) in Küsnacht. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 27. Januar 1950 veröffentlicht. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 14. Februar 1950 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Durch die projektierte Quartierstrasse soll das demnächst zur Ueberbauung gelangende Gebiet zwischen der Boglernstrasse (II. Kl. Nr. 8) und dem Fabrikareal der Firma Terlinden einerseits und der Bahnlinie und der Seestrasse (HVS. F I. Kl. Nr. 1) anderseits erschlossen werden. Es ist vorgesehen, die unterhalb der Haltestelle Goldbach an die Seestrasse anschliessende Gemeindestrasse in spätern Jahren über die Boglernstrasse hinaus bis zur Kohlrainstrasse (III. Kl.) zu verlängern. Im Hinblick darauf ist den in 18 m Abstand festgesetzten Baulinien ein künftiges Ausbauprofil zu Grunde gelegt worden, das in seinem Endausbau eine 6 m breite Fahrbahn und einen bergseitigen Gehweg von 2 m Breite aufweist, so dass noch beidseits Vorgartenstreifen von je 5 m verbleiben. Bei der Einmündung der projektierten Quartierstrasse in die Seestrasse wurde die nördliche Vorgartentiefe von 5 auf 6 m erhöht, womit sich an dieser Stelle ein Baulinienabstand von 19 m ergibt. Längs des 4 m breit projektierten, zur geplanten Fussgängerunterführung südlich der Haltestelle Goldbach führenden Fussweges beträgt der Baulinienabstand 15 m, so dass noch Vorgartentiefen von ebenfalls 5 und 6 m verbleiben. Die gewählten Baulinienabstände entsprechen dem Charakter dieser Erschliessungsstrasse. Die Baulinienabschrägungen beim Anschluss an die See- und Boglernstrasse gewährleisten eine hinreichende Verkehrsübersicht.

Die Niveaulinie entspricht der künftigen Strassennivelette und weist eine maximale Steigung von 8,0 % auf.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 19. Januar 1950 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Quartierstrasse von der Boglernstrasse (II. Kl. Nr. 8) bis Seestrasse (Hauptverkehrsstrasse F) in Küsnacht wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. März 1950.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: